

AUFSICHTS- PFLICHT

von Kindern und Jugendlichen
in Musikvereinen





DROP THE BOMB

WAS IST AUFSICHTSPFLICHT?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass diese selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Obleute, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten müssen ihre jugendlichen Musizierenden jedoch nicht ständig überwachen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Je älter bzw. reifer die Kinder oder Jugendlichen sind, desto mehr geht der Weg hin zur Eigenverantwortung der Jugendlichen. Die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen steht der Aufsichtspflicht gegenüber. Die Eigenverantwortung hängt von Alter, Reife und Entwicklungsstand der Kinder bzw. der Jugendlichen ab.
- Wer Aufsichtspflicht überträgt, ist verantwortlich dafür, dass geeignete Personen mit der Aufsichtspflicht betraut werden und diese entsprechend über besondere Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen oder sonstige Umstände informiert sind.



WIE ERFÜLLE ICH DIE ^{AUFSICHTS-} ^{PFLICHT?}

**Für eine ordnungsge-
mäße Erfüllung der
Aufsichtspflicht lassen
sich vier verschiedene
Pflichten unterschei-
den, die nicht isoliert
zu sehen sind.**

**1. Pflicht zur Informa-
tion:** Der Verein muss sich
vor z.B. einem Ausflug
über die persönlichen
Verhältnisse der Aufsichts-
pflichtigen informieren
(z.B. Behinderungen,
Krankheiten, Medikamen-
teneinnahme, Allergien,
Schwimmfähigkeit,
sportliche Fähigkeiten,
etc.)

**2. Pflicht zur Vermei-
dung von Gefahren-
quellen:** Vereinsverant-
wortliche sind verpflichtet,

selbst keine Gefahrenquel-
len zu schaffen sowie
erkannte Gefahrenquellen
zu unterbinden, wo ihnen
dies selbst auf einfache Art
und Weise möglich ist.

**3. Pflicht zur Warnung
vor Gefahren:** Von
Gefahrenquellen, auf
deren Eintritt oder
Bestand die Aufsichtsver-
antwortlichen keinen
Einfluss haben, sind die
Aufsichtsbedürftigen
entweder fernzuhalten
(Verbote), zu warnen oder
es sind ihnen Hinweise
zum Umgang mit diesen
Gefahrenquellen zu geben.

**4. Pflicht, die Aufsicht
auszuführen:** Hinweise,
Belehrungen und Verbote
werden in den meisten
Fällen nicht ausreichen. Die
Verantwortlichen haben
sich stets zu vergewissern,
ob diese von den
Aufsichtsbedürftigen auch
verstanden und befolgt
werden. Eine ständige
Anwesenheit ist nicht
notwendig. Die Verant-
wortlichen müssen aber
ständig wissen, wo die
Gruppe ist, was die
Teilnehmenden gerade tun
und sich dessen regelmä-
ßig versichern.





WANN UND WO ENDET AUFSICHTS-? DIE PFLICHT?



0-17

Die Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit (18. Geburtstag).

GROß GENUG

Eigenverantwortung der Minderjährigen.



WER IST AUFSICHTS-PFLICHTIG?

- In erster Linie sind die Eltern der Kinder und Jugendlichen aufsichtspflichtig.
- Vereinsorgane sind als von den Eltern mit der Aufsicht von deren Kindern und Jugendlichen (bis zur Volljährigkeit) Beauftragte aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht wird somit dem Vorstand eines Vereins zugeordnet.
- Auch Minderjährige können aufsichtspflichtig sein (zum Beispiel ein minderjähriger Jugendreferent ab 16 Jahre).

WIE FUNKTIONIERT AUFSICHTS-PFLICHT?



SITUATION

Der anzuwendende Sorgfaltsmäßigstab ergibt sich aus der Frage: Wie hätte eine andere professionelle, durchschnittliche betreuende Person in dieser Situation mit diesen Kindern/Jugendlichen gehandelt?



14 UND DANN?

Für deliktische Handlungen wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung sind die jugendlichen Musizierenden ab 14 Jahren strafrechtlich allein verantwortlich.

ABGEGEBEN

Wenn die Aufsichtspflicht an andere abgegeben wurde und diese entsprechend geeignet, berechtigt und informiert sind.



ALTER EIGENART ENTWICKLUNG

Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter, der Eigenart, der Reife und dem Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen und der Qualität der Gefahrenquelle.

EINZELFALL

Maßgebend für das Maß der Aufsichtspflicht sind also immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Es gibt keine generalisierende Antwort.

WANN WO WARUM

AUFSICHTSPFLICHT



WAS PASSIERT BEI VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT?

- Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Voraussehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- Der aufrechte Bestand einer Unfall- und Haftpflichtversicherung von Musikkapelle oder -verein schützt diesfalls vor persönlicher Haftung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
- Im Schadensfall haben die geschädigten Personen die Vernachlässigung der Obsorge über die Kinder / Jugendlichen und den Schaden zu beweisen, hingegen die Aufsichtspflichtigen deren Schuldlosigkeit.
- Werden durch die schuldhafte Vernachlässigung der Aufsichtspflicht fremde Personen oder Sachen beschädigt, können gegen die mit der Betreuung der Kinder/Jugendlichen beauftragten Personen zivilrechtliche Schadenersatzpflichten wie z.B. für Reparatur, Kosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten begründet werden.

Quellen nachweis:

Pro Juventute/SOS-Kinderdorf/Rettet das Kind:
Folder: Leitfaden für die Jugendwohlfahrt. Sicher durch die Aufsichtspflicht.

Marco Naderleinsky,
Aufsichtspflicht.
Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen. Plus: Haftung und Versicherungsschutz.
Wien, 4. Auflage 2019

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Die Jugendarbeit wird in vielen Musikvereinen Österreichs sowie in den Partnerverbänden Südtirol und Liechtenstein großgeschrieben. Mit der Jugendarbeit eng verbunden ist das Thema Aufsichtspflicht. Dieses Infoblatt zur Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen in Musikvereinen soll helfen, dieses sensible Thema verantwortungsbewusst handzuhaben.

Rechtsanwalt & BHS-Lehrer iR DDr. Manfred König antwortet auf konkrete Fragestellungen zum Thema Aufsichtspflicht.

Im Zuge einer Veranstaltung eines Musikvereins beschädigt ein Zwölfjähriger ein privates Auto. Wer haftet?

Für Schadenersatz haftet der Musikverein bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Strafrechtlich sind Kinder bis 14 Jahre nicht verantwortlich, z.B. bei vorsätzlicher Sachbeschädigung.

Eine Achtjährige fährt nach der Probe des Jugendblasorchesters mit ihrem Fahrrad nach Hause. Auf dem Weg

dorthin fällt sie und verletzt sich stark. Wer haftet?

Die Eltern, da unter zehn Jahren das Fahrradfahren auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erlaubt ist. Ähnliches Beispiel: Ein Elfjähriger (mit Radfahrausweis) fährt nach der Probe des Jugendblasorchesters mit seinem Fahrrad nach Hause. Auf dem Weg dorthin fällt er und verletzt sich stark. Wer haftet? Bei Eigenverschulden die unfallverursachende Person, bei Fremdverschulden der Unfallgegner.

Ein 14-jähriger Musiker fährt in der Pause der Musikprobe mit dem Moped seines 17-jährigen Freundes, stürzt und

verletzt sich stark. Wer haftet? Der 14-Jährige hat keinen Ersatzanspruch bei Eigenverschulden, bei Fremdverschulden haftet der Unfallgegner. Sein Freund haftet dann für Regressionsansprüche des Sozialversicherers, wenn er dem 14-Jährigen die Mopedschlüssel überlassen hat.

Eine 16-jährige Musikerin mit entsprechender Fahrberechtigung fährt in der Pause der Musikprobe in die nächste Ortschaft und verursacht einen Unfall. Wer haftet?

Die 16-Jährige bzw. ihre Haftpflichtversicherung bei Verschulden, ansonsten der Unfallgegner.

Im Musikverein rauchen 14-jährige Mitglieder. Wie sollen die Vereinsverantwortlichen reagieren? Dürfen sie mit der Erlaubnis ihrer Eltern im Rahmen der Probe rauchen, auch wenn sie nach dem Gesetz noch zu jung dafür sind? Seit 1.1.2019 besteht nach den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer ein generelles Rauchverbot bis 18 Jahre.

Gilt bei Vereinsausflügen absolutes Rauch- und Alkoholverbot bei Jugendlichen wie bei Schulausflügen? Nein, hier gilt nach dem Jugendschutzgesetz das 18. Lebensjahr.

Bei einer Vereinsfeier verbietet der Obmann allen Minderjährigen im

Verein ausdrücklich Alkohol. Ein 17-jähriger Musiker wird später stark alkoholisiert angetroffen und muss ins Krankenhaus. Haftet der Obmann? Nein, da ab 14 Jahren Jugendliche strafmündig und eigenverantwortlich sind.

Die Mitglieder des Jugendblasorchesters (Alter: acht bis zwölf) kommen zur Jugendorchesterprobe. Da die Kapellmeisterin Verspätung hat, müssen die Kinder ohne Aufsicht vor der verschlossenen Türe warten. Aus Langeweile veranstalten sie auf der Straße einen Wettlauf. Dabei werden zwei Kinder von einem querenden Auto verletzt. Haftet hier die Kapellmeisterin? Nein, da Kinder ab der 1. Volksschulkasse im Straßenverkehr eigenverantwortlich sind.

Ähnliche Frage: Nach der Probe toben die Kinder und Jugendlichen unbelaufsichtigt im Freien. Der Kapellmeister ist währenddessen mit dem Kopieren von Noten beschäftigt. Es kommt zu einem Unfall – Wer haftet? Nicht der Kapellmeister, sondern die Kinder ab sieben Jahren selbst.

Die Probe einer Musikkapelle endet um 22.00 Uhr. Müssen die Vereinsverantwortlichen dafür Sorge tragen, dass alle Personen unter 14 Jahren auch abgeholt werden? Ja, wobei

aber ein diesbezüglicher Hinweis, z.B. bei der jährlichen Vereinsversammlung genügt.

Wie lange vor bzw. nach der Probe ist man als Erwachsener in einem Verein für Jugendliche verantwortlich? Vorher grundsätzlich nicht, nachher für Kinder unter 14 Jahre bis zu deren Abholung bzw. müssen sie ansonsten heimgebracht werden.

Der Musikverein veranstaltet einen Ausflug und kommt erst gegen 24.00 Uhr in den Ort zurück. Die Mitglieder fahren mit privaten Autos nach Hause bzw. werden abgeholt. Eine 15-jährige Musikerin informiert den Jugendreferenten darüber, dass sie in zehn Minuten von ihren Eltern abgeholt wird. Der Jugendreferent glaubt dem Mädchen und fährt selbst nach Hause. Am nächsten Tag bekommt der Jugendreferent von den erzürnten Eltern einen Anruf: Die 15-Jährige ist unerlaubterweise ausgegangen und ist erst in den frühen Morgenstunden nach Hause zurückgekehrt. Dem Jugendreferenten wird vorgeworfen, seine Aufsichtspflicht verletzt zu haben. Liegen die Eltern hier richtig?

Nein, die Eltern liegen nicht richtig, da Jugendliche ab 14 Jahre eigenverantwortlich sind.

Der Musikverein nimmt an

einem Bezirksmusikertreffen teil. Im Verein sind auch sehr viele Mitglieder unter 18 Jahre. Zu welcher Uhrzeit muss der Verein die Jugendlichen nach Hause bringen? Bei geschlossener Heimfahrt entscheiden die Vorstandsmitglieder wie z.B. Obleute oder Kapellmeisterinnen und Kapellmeister.

Die Jugendkapelle veranstaltet einen Ausflug. Die circa 30 Kinder im Alter von elf bis 16 Jahren werden von drei Erwachsenen beaufsichtigt. Bei diesem Ausflug passiert ein Unfall. Wer haftet? Grundsätzlich sind die Kinder eigenverantwortlich, ausgenommen bei fehlender Aufsicht etwa im alpinen Gelände oder bei Gewässern, ebenso im Vergnügungspark bei gefährlichen Geräten mit Benützungsverbot unter 14 Jahren.

Fünf Jugendliche befolgen nicht die Nachtruhe und schleichen sich heimlich aus der Herberge. Dabei nehmen die Jugendlichen auch Alkohol zu sich. Wie hat die Jugendreferentin zu reagieren? Ist ein sofortiger Abbruch des Ausfluges notwendig? Ein Abbruch ist nicht erforderlich, sondern vielmehr eine strenge Belehrung und der Hinweis auf mögliche Imageprobleme des Musikvereins.

Die Jugendkapelle veranstaltet einen Badeausflug an einen See. Ist das zulässig, auch wenn

keiner der Aufsichtspersonen eine Sportlehrkraft ist? Entbindet in öffentlichen Badeanstalten die Anwesenheit einer Badeaufsicht die betreuende Person von ihrer Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspersonen haften für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Sie müssen deren Schwimmkenntnisse vorher überprüfen. Eine Badeaufsicht ersetzt keine Aufsichtsperson.

Wer kann Aufsichtsperson sein? Auch Minderjährige, z.B. ein minderjähriger Jugendreferent? Aufsichtspersonen können Jugendliche ab 16 Jahre sein, jedoch nicht für gefahrengeneigte Aktivitäten oder Abendveranstaltungen.

Haften in einem Verein die Obleute / der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin oder jene Person, die die Aufsichtspflicht für Jugendliche in dieser Situation übernommen hat? Haftet auch eine erwachsene Person, die nicht explizit die Aufsichtspflicht angenommen hat? Muss die Aufsichtspflicht explizit an Dritte übertragen werden, z. B. von den Eltern auf die Obleute oder von den Obleuten auf einen anderen Erwachsenen im Verein? Jugendreferentinnen und Jugendreferenten haften nur für die Verletzung der Aufsichtspflicht von Kindern unter 14 Jahre, nicht jedoch für Jugendliche, ebenso wenig für Erwachsene. Wichtig ist die

Beachtung der Jugendgesetze hinsichtlich Alkohol- und Rauchverbot. Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist nicht erforderlich, sondern geht nach dem Gesetz automatisch von den Eltern auf erwachsene Vereinsmitglieder über. Die jeweilige Verantwortung für die Aufsicht ist situationsbezogen und trifft im Musikverein vorrangig die Obleute oder die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.

Rechtsgrundlagen: §§ 160, 1309
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch / ABGB * § 3 Straßenverkehrsordnung / StVO * § 2 Strafgesetzbuch / StGB*
Jugendschutzgesetze und Entscheidungen der Höchstgerichte.
Allfällige Anfragen zur Aufsichtspflicht an: www.mh-koenig.at sowie weitere Infos auch unter:
www.sos-kinderdorf.at/aufsichtspflicht



Kärnten

www.soziales.ktn.gv.at

Vorarlberg

www.vorarlberg.at/jugend

Wien

www.jugendschutz-wien.at

Steiermark

www.jugendschutz.steiermark.at

Salzburg

www.kija.sbg.at

Tirol

www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/jugendreferat/jugendgesetz

Niederösterreich

www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Jugend/Jugendgesetz.html

Oberösterreich

www.jugendschutz-ooe.at

Burgenland

www.ljr.at